

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser,
Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/16669 –**

**Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen
Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Richtlinie (EU) 2019/633 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette soll zur Bekämpfung von Praktiken dienen, die gröblich von der guten Handelspraxis abweichen, gegen das Gebot von Treu und Glauben und des redlichen Geschäftsverkehrs verstößen und einem Handelspartner einseitig von einem anderen aufgezwungen werden. Dazu legt die Richtlinie (Artikel 1 Absatz 1) eine Mindestliste verbotener unlauterer Handelspraktiken in den Beziehungen zwischen Käufern und Lieferanten in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette fest.

Die Mitgliedstaaten können strengere als in der Richtlinie vorgesehene Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken einführen, sofern diese nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind (Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie). Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Mai 2021 zu erlassen und zu veröffentlichen und müssen spätestens am 1. November 2021 angewendet werden (Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie).

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner kündigte dieses Jahr öffentlich an, dass sie die EU-Richtlinie „eins zu eins umsetzen“ werde (www.topagrar.com/management-und-politik/news/kloeckner-will-sich-um-unlautere-handelspraktiken-kuemmern-11739145.html).

1. Wie sieht der Zeitplan der Bundesregierung für den Gesetzentwurf zu unlauteren Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette aus, insbesondere wann wird der Referentenentwurf fertiggestellt, und wann wird er veröffentlicht, wann wird der Gesetzentwurf fertiggestellt, und wann wird er in den Deutschen Bundestag eingebracht?
2. Welche Behörde oder Behörden wird die Bundesregierung zur Durchsetzung der in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/633 festgelegten Verbote benennen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette durch eine Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes umzusetzen.

Der durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erarbeitete Referentenentwurf, der auch die Benennung der Durchsetzungsbehörde zum Gegenstand hat, wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Im Anschluss folgen die Anhörung der Bundesländer und der fachlich betroffenen Verbände sowie – voraussichtlich im zweiten Quartal 2020 – der Beschluss des Bundeskabinetts. Nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens in Bundestag und Bundesrat ist eine Verkündung des Gesetzes zum Jahresende avisiert.

Aktuelle Referentenentwürfe des BMEL und die hierzu eingegangenen Stellungnahmen können auf der Internetseite des BMEL unter www.bmel.de/DE/Service/GesetzeVerordnungen/_Texte/GlaeserneGesetze.html?nn=310870 eingesehen werden.

3. Wird die Bundesregierung von der in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2019/633 genannten Möglichkeit Gebrauch machen und strengere als in der Richtlinie vorgesehene Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken einführen?

Wenn ja, welche?

Entsprechend den Festlegungen im Koalitionsvertrag plant die Bundesregierung die Richtlinie 1:1 umzusetzen.